
Satzung über die Erhebung von Daten zur Jenaer Kinder- und Jugendstudie

vom 16.12.2010

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9/11 vom 03.03.2011, S. 58

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

(1) Die Stadt Jena führt im Jahr 2011 und weiterhin alle zwei Jahre eine sozialwissenschaftliche Studie unter Jenaer Schülerinnen und Schülern (Jenaer Kinder- und Jugendstudie) durch.

(2) Ziel der Studie ist es, eine ständig aktualisierte Planungsgrundlage für die Jugendhilfeplanung in Jena zu schaffen.

(3) Die Datenerhebung und Auswertung wird durch den Jugendhilfeausschuss an eine entsprechend fachlich geeignete Institution vergeben. Durch diese Institution ist zu sichern, dass die Bestimmungen des Datenschutzes umgesetzt werden.

§ 2 Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl

Die der Studien zugrunde liegenden Daten werden mittels Umfrage erhoben. Erhebungseinheiten sind Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen, Schularten und Bildungsgängen an Jenaer Schulen. Durch die beauftragte Institution ist sicher zu stellen, dass die Ergebnisse der Studie repräsentativ für die gesamte Stadt Jena sind.

§ 3 Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Merkmale können durch die Studie erhoben werden:

- Lebenslage
- Freizeitinteressen
- Kultur
- berufliche Orientierung
- Erziehung und Unterstützung
- delinquentes Verhalten
- Gewalt
- Ernährungsverhalten
- legale und illegale Drogen / Suchtverhalten
- politische Interessen und Einstellungen
- Kommunikationsmedien
- Sprachen
- Partizipation
- Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

(2) Eine Arbeitsgruppe des Jugendhilfeausschusses wählt aus den in Absatz 1 genannten Merkmalen aus und konkretisiert diese.

§ 4 Hilfsmerkmale

- (1) Hilfsmerkmale sind etwa Vor- und Zunamen, Anschriften oder Telefonnummern.
- (2) Es werden keine Hilfsmerkmale verwendet.

§ 5 Art und Weise der Erhebung

- (1) Die Erhebung wird mittels Fragebogen durchgeführt.
- (2) Die Teilnahme an dieser Datenerhebung ist freiwillig.

§ 6 Unterrichtung

Die zu befragenden Personen sowie deren Erziehungsberechtigte sind entsprechend § 19 Thüringer Statistikgesetz zu unterrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.